

Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Saarbrücken, 10.11.2016

EUGH-Urteil gefährdet Frauen-dominierte Arbeitsplätze in der Apotheke Versandhandel mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln muss verboten werden

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
liebe Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Politik,

das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Erlaubnis von Skonti und Rabatten durch ausländische Versandapotheken, die rezeptpflichtige Arzneimittel nach Deutschland versenden, veranlasst uns PTA, Ihnen diesen Offenen Brief zu schreiben. Denn wir sehen hierdurch die Existenz vieler öffentlicher Apotheken sowie der dort vorhandenen Arbeitsplätze als massiv gefährdet an.

Mit gutem Grund hat sich der deutsche Gesetzgeber für die Gleichpreisigkeit der verschreibungspflichtigen Arzneimittel in ganz Deutschland entschieden. Unter anderem deshalb ist es den gesetzlichen Krankenkassen überhaupt möglich, durch Festbeträge und gut 21.000 Rabattverträge mit einzelnen Herstellern direkten Einfluss auf ihre Arzneimittelausgaben zu nehmen, ohne damit die wohnortnahe Arzneimittelversorgung der Bevölkerung rund um die Uhr aufs Spiel zu setzen. Denn Festpreise verhindern gleichzeitig einen fatalen Verdrängungswettbewerb, der unweigerlich zu Versorgungslücken auf dem Lande führen würde. Schon jetzt haben wir Jahr für Jahr weniger Apotheken in Deutschland. Die Folgen des Urteils auf den Apothekenmarkt könnten diesen Prozess massiv beschleunigen.

Für uns überhaupt nicht nachvollziehbar sind Teile der Begründung, mit der Richter des EuGH ihr Urteil rechtfertigen. Da ausländische Versandapotheken weder persönliche Beratung oder Nacht- und Notdienste leisten und auch kaum Rezepturen herstellen, bestünde für sie ein Wettbewerbsnachteil, der durch die Freigabe von Rabatten ausgeglichen würde.

Hier wird das Pferd von hinten aufgezügelt. Sowohl die Beratung als auch Nacht- und Notdienste oder Rezepturen sind für die Apotheken extrem kostenintensiv und erfordern hoch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – wie eben uns PTA. Alle diesbezüglichen Regelungen sind gesetzlich festgeschrieben und entsprechen damit dem Willen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung.

Kann oder besser darf dieser bestmögliche Verbraucherschutz wirklich durch Regelungen des Freien Warenverkehrs innerhalb der EU aufgebrochen werden?

Ist es gesundheitspolitisch verantwortbar, insbesondere vom Arzt verordnete Arzneimittel zur reinen Ware zu degradieren?

Macht es auch nur irgendeinen verantwortbaren Sinn, Patienten durch Rabatte zu Hamsterkäufen im Ausland zu motivieren und damit einen Mehrverbrauch zu induzieren?

Dürfen Gelder der gesetzlichen Krankenversicherung bei uns für eine solche „Rosinenpickerei“ durch ausländische Unternehmen aufgewendet werden?

Wie dramatisch die Situation sehr schnell werden kann, möchten wir an nur einem Beispiel verdeutlichen. Wenn als Folge des Urteils lediglich zehn Prozent mehr verschreibungspflichtige Arzneimittel aus dem Ausland über das Internet bezogen würden, könnten dadurch eben auch zehn Prozent der deutschen Apotheken aufgeben müssen. Bei durchschnittlich mindestens fünf Mitarbeitern pro Apotheke (der Frauenanteil bei den PTA liegt bei 97,9 Prozent), käme so eine Arbeitsplatzvernichtung zustande, deren Dimension die von Kaisers/Tengelmann bei weitem überschreiten würde. Angesichts des Stillstandes in der Diskussion über die PTA-Ausbildung würde dies unsere Berufsgruppe gleich doppelt treffen. Da vielen von uns die Arbeit in anderen Bereichen dadurch erheblich erschwert wird. Finanziert würde das Ganze zudem auch noch aus Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland.

Der EuGH hat mit seinem Urteil dem erklärten Willen des deutschen Bundestages und der Bundesregierung widersprochen und dabei Urteile der obersten deutschen Gerichte schlicht und ergreifend ignoriert. Die Zuständigkeit für die gesundheitliche Versorgung ihrer Bürger ist in der Europäischen Union aber eindeutig den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten. Kann sich der Gesetzgeber eine derartige Einmischung in seine Gestaltungsrechte gefallen lassen? Wir meinen: NEIN!

Die Zeit drängt. Obwohl das eigentliche Verfahren in Düsseldorf noch aussteht, haben ausländische Versender unmittelbar nach dem EuGH-Urteil massive Werbekampagnen für ihre Rabattangebote gestartet. Schon jetzt kommen Kunden in deutsche Apotheken, die nach ebensolchen Vergünstigungen bei uns fragen. Diese sind aber aus gutem Grund und daher mit Recht weiterhin verboten. Wird hier bewusst eine Situation herbeigeführt, die bereits nach kurzer Zeit einen Bestandsschutz provoziert?

Sie haben es in der Hand, sehr schnell dafür zu sorgen, dass die Arzneimittelversorgung in Deutschland ihr hohes Niveau behält und die Akutversorgung auch weiterhin flächendeckend möglich bleibt. Zwei Drittel der EU-Mitgliedsstaaten verbieten den Versandhandel mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln. Diese Verbote sind – ebenfalls nach einem Urteil des EuGH – europarechtlich zulässig. Eine diesbezügliche Bundesratsinitiative ist bereits von mehreren Ländern parteiübergreifend gestartet worden. Greifen Sie bitte diese Chance zum Schutz der Verbraucher und deutscher Arbeitsplätze auf. Ein entsprechendes Verbot für Deutschland ließe sich beispielsweise bereits in das derzeit laufende Gesundheitsgesetzgebungsverfahren zum Arzneimittel-Versorgungsstärkungsgesetz (AMVSG) durch eine Änderung des § 43 Arzneimittelgesetz integrieren.

Die knapp 64.000 Pharmazeutisch technischen AssistentInnen in deutschen Apotheken setzen auf Ihre Unterstützung!

Als Diskussionspartner ist der BVpta e.V. jederzeit für Gespräche offen.

Mit freundlichen Grüßen
BVpta e.V.



Sabine Pfeiffer
Bundesvorsitzende